

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3712

Vorlage für den Wirtschaftsausschuss

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP

zum "Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen "

Drucksache 17/1934

Der Ausschuss möge beschließen:

§ 3 Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb

(1) Es ist nur ein Unternehmen **mit bis zu 24 Spielgeräten im Sinne von § 33 c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung** je Gebäude oder Gebäudekomplex zulässig (Verbot der Mehrfachkonzessionen).

(2) Ein Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie darf zu einem bereits bestehenden Unternehmen nach § 1 Abs. 1 nicht unterschritten werden. Ein Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie soll zu bestehenden Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen nicht unterschritten werden.

(3) Von der äußeren Gestaltung eines Unternehmens nach § 1 Abs. 1 darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die angebotenen Spiele ausgehen. Durch eine besonders auffällige Gestaltung darf kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.

Als Bezeichnung eines Unternehmens nach § 1 Abs. 1 sind die Wörter „Casino“ und „Spielbank“ einzeln oder in Kombination mit anderen Wortbestandteilen unzulässig. Dies gilt auch für am Gebäude angebrachte Hinweisschilder oder Schriftzüge.

(4) In den Räumlichkeiten des Unternehmens nach § 1 Abs. 1 sind

1. der Abschluss von Wetten,

2. das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an denen gezielt und ausschließlich Glücksspiele im Internet ermöglicht werden (Wettterminals),

3. das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung,

4. Zahlungsdienste nach § 1 Abs. 2 und 10 Nr. 4, 6 und 10 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288), unzulässig.

§ 6 Verpflichtung der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers

(1) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber oder die von ihr oder ihm beschäftigten Personen dürfen zum Zweck des Spiels

1. keinen Kredit gewähren oder durch andere gewähren lassen,
2. der Spielerin oder dem Spieler für weitere Spiele hinsichtlich der Höhe der Einsätze keine Vergünstigungen, insbesondere keine unentgeltlichen Spiele, Nachlässe des Einsatzes oder auf den Einsatz oder darüber hinausgehende sonstige finanzielle Vergünstigungen gewähren; Freispiele, die während des Spiels gewonnen werden, bleiben hiervon unberührt,
3. als Warengewinn nur Gegenstände anbieten, deren Gestehungskosten den Wert von 60 Euro nicht überschreiten,
4. gewonnene Gegenstände nicht zurückkaufen und
5. Gegenstände, die nicht als Gewinne ausgesetzt sind, nicht so aufstellen, dass sie der Spielerin oder dem Spieler als Gewinne erscheinen können.

(2) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, dass

1. das Verbot nach § 4 eingehalten wird,
2. in dem Spielbereich Informationsmaterial über die Risiken des übermäßigen Spiels sichtbar ausliegt,
3. Minderjährige keinen Zutritt zu einem Unternehmen nach § 1 Abs. 1 erhalten,
4. den Spielenden neben der Gewinnausgabe der zugelassenen Spielgeräte oder anderer Spiele nach § 33c Abs.1 Satz 1 und § 33d Abs.1 Satz 1 der Gewerbeordnung keine sonstigen Gewinnchancen in Aussicht gestellt und keine Zahlungen oder sonstigen finanziellen Vergünstigungen gewährt werden,
5. Spielregeln und Gewinnplan für die Spielenden leicht zugänglich sind und
- 6. in der Spielhalle stets eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung durch die Anwesenheit einer geschulten Aufsichtsperson zu gewährleisten ist.**

§ 8 Öffnungszeiten

Unternehmen nach § 1 Abs. 1 dürfen täglich von **10.00 Uhr bis 5.00 Uhr** des folgenden Tages geöffnet sein.

§ 11 Übergangsbestimmungen

1) Unternehmen nach § 1 Abs. 1, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens betrieben werden und erlaubt sind, aber die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes nicht erfüllen und bis zu 24 Spielgeräte im Sinne von § 33 c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in einem Gebäude oder Gebäudekomplex betreiben (Doppelkonzession), gelten auch weiterhin als erlaubt.

Sonstige Unternehmen nach § 1 Abs. 1, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens mit mehr als 24 Spielgeräten im Sinne von § 33 c Abs. 1, Satz 1 der Gewerbeordnung in einem Gebäude oder Gebäudekomplex (Mehrfachkonzession) betrieben werden und erlaubt sind, gelten auch weiterhin für die Dauer von fünfzehn Jahren nach Erteilung der Konzession als erlaubt.

Danach unterliegen sie der Erlaubnispflicht nach § 2. Unbeschadet von Satz 1 tritt eine Erlaubnispflicht nach § 2 bei einem Wechsel der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers ein.

(2) Die Anforderungen und Auflagen des § 3 sind nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in allen Verfahren zur Erteilung, Änderung oder Verlängerung von Erlaubnissen nach § 2 oder § 33i der Gewerbeordnung zu berücksichtigen. Erlaubnisse nach § 33i der Gewerbeordnung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind und den Anforderungen und Auflagen des § 3 nicht entsprechen, werden ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unwirksam.

(3) Die Verpflichtungen nach § 3 Abs. 3 und 4 und §§ 4 bis 8 gelten unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auch für bereits bestehende und erlaubte Unternehmen nach Absatz 1.